

Digitalpaket - OSS: Änderungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr (B2C)

Supportinformation Sage New Classic 2016

© Sage GmbH
Frankfurt, Mai 2021
Version 1.0, Stand 27.05.2021

Die Inhalte und Themen in dieser Unterlage wurden mit sehr großer Sorgfalt ausgewählt, erstellt und getestet. Fehlerfreiheit können wir jedoch nicht garantieren. Sage haftet nicht für Fehler in dieser Dokumentation. Die Beschreibungen stellen ausdrücklich keine zugesicherten Eigenschaften im Rechtssinne dar.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	3
2.0	Umsetzung in der Sage New Classic 2016.1.2.17	5

1.0 Einleitung

Unternehmen, die im grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Versandhandel („Fernverkauf“) tätig sind, d.h. Waren an private EU-Abnehmer (Nichtunternehmer) mit Sitz im EU-Ausland liefern und dorthin transportieren (sog. B2C-Geschäft), können ab dem 01.07.2021 eine Vereinfachung beim Meldeverfahren in Anspruch nehmen.

Falls Sie bisher als Onlinehändler solche Geschäfte an private Abnehmer in der EU erbringen, ergeben sich wichtige Änderungen: Es wird keine Lieferschwelle in der bisher bekannten Höhe mehr geben und es tritt eine One-Stop-Shop-Regelung (OSS) in Kraft.

Durch EU-Beschlüsse wurde eine grundlegende Reform des EU-Mehrwertsteuerrechts vereinbart und mit dem Jahressteuergesetz 2020 in nationales Gesetz übernommen („Zweite Stufe des Digitalpaketes“).

Dadurch ergeben sich zwei bedeutende Änderungen für Sie:

- 1) Nach dem bisherigen Verfahren mussten sie als Händler nach Überschreiten von Lieferschwellen im jeweiligen EU-Staat registrieren, Umsatzsteuererklärungen abgeben und im Bestimmungsland Umsatzsteuer abführen. Ab Juli 2021 wird es keine länderspezifischen Lieferschwellen in der bekannten Höhe mehr geben. Für alle Mitgliedstaaten wird eine einheitliche Bagatellgrenze von 10.000 EUR geschaffen. Diese Grenze wird nicht pro Land gelten, sondern für die Summe aller unter diese Regelungen fallenden Umsätze. Bei Überschreiten der Umsatzschwelle von 10.000,00 Euro im gesamten EU-Ausland muss auf der Rechnung der Steuersatz des EU-Lands (Empfängerlands) ausgewiesen sein.
- 2) Sobald die Umsatzschwelle überschritten wird, besteht grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im EU-Ausland, wenn das Wahlrecht des besonderen Besteuerungsverfahrens nicht in Anspruch genommen wird. Onlinehändler können künftig die Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Transaktionen über einen sogenannten One-Stop-Shop in ihrem Heimatland abwickeln. Während sich bei der bisherigen Versandhandelsregelung der leistende Unternehmer in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat auch unmittelbar registrieren und besteuern lassen musste, kann der Unternehmer die Besteuerungsverpflichtungen, die sich aus innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergeben, über ein nationales elektronisches Portal abwickeln – ohne eine Registrierung im jeweiligen Bestimmungsland. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern mit der Umsetzung des Meldeportals beauftragt worden. Die betroffenen Umsätze sind im Rahmen einer Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), elektronisch an das BZSt zu melden.

Hinweis: Eine Besonderheit stellen für Webshop-Betreiber Strukturen wie das Amazon PAN EU Programm dar. Beispiel: Die Ware wird in Polen eingelagert und wird von dort innerhalb Polens versendet (B2B und B2C). Hier müssen zusätzlich die Hinweise des Anbieters wie Amazon zu solchen Konstellationen beachtet werden.

Wichtig:

- Da die One-Stop-Shop-Regelung formal bereits zum 1.4.2021 in Kraft tritt, können Sie als Unternehmer sich aktuell bereits beim Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe ihrer USt-Id.-Nr. registrieren.
- Da die Meldung über ein zentrales Meldeportal im Inland einen geringeren administrativen Aufwand als die Steueranmeldung in den EU-Länder bedeutet, empfehlen wir dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen.
- Wenn Sie vom Wahlrecht des besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS) Gebrauch machen, sind sämtliche dem § 18j UStG unterfallenden Umsätze (Fernverkäufe, sonstige Leistungen an Endkunden ggf. über Schnittstellen) auch über dieses Verfahren beim BZSt zu melden.
- Sofern Sie bereits für das MOSS Verfahren registriert haben, nehmen Sie automatisch am One-Stop-Shop Verfahren teil.
- Falls OSS ab dem 1. Juli 2021 genutzt werden soll, muss die Registrierung bis spätestens einen Tag vorher, also bis spätestens 30. Juni 2021 erfolgen.
- Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zum Meldeverfahren stellt das Bundeszentral f. Steuern auf seiner Homepage bereit:
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html
- Beachten Sie auch die Ausführung des BMF zum Digitalpaket:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-04-01-USt-Umsetzung-zweite-Stufe-MWSt-Digitalpaket.html

2.0 Umsetzung in der Sage New Classic (2016.1.2.17)

Programmstand bis 30.06.2021

Lieferschwelle waren für Sie bereits in der Vergangenheit von Bedeutung, wenn sich Ihr Firmensitz in einem EU-Land befindet und Sie mit Kunden aus dem EU-Ausland arbeiten, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, also keine Umsatzsteuer-IDNr. haben wie z.B. Privatpersonen.

In der Sage New Classic legen Sie als Anwender für diese Geschäftsvorfälle pro Land eine individuelle Lieferschwelle fest und können ein Kennzeichen Lieferschwelle überschritten „ja/nein“ vergeben. Wird die Lieferschwelle als überschritten gekennzeichnet, erfolgt der Steuervorschlag in den Geschäftsvorfällen nach dem Land des Kunden. Bis zur Lieferschwelle wird der inländische Steuersatz angewendet.

Grundlage für die Beurteilung ist in der Sage New Classic die „EU-Umsatzliste Kunden ohne UStID Nummer“, die pro EU-Land die getätigten Umsätze und die Lieferschwelle aufzeigt.

Programmstand ab dem 01.07.2021

Hinweis: Zur Anwendung der Neuregelung ab dem 01.07.2021 müssen Sie prüfen, ob die EU-weit einheitliche und auf 10.000 EUR reduzierte Lieferschwelle bei EU-Geschäften an Abnehmer ohne UStID-Nummer erreicht wurde. Die Lieferschwelle darf bereits im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten worden sein, bzw. im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG). Das bedeutet, wenn im Kalenderjahr 2020 oder im 1. Halbjahr 2021 bereits die Umsatzschwelle überschritten wurde, kommt es ab dem 1. Juli 2021 bereits ab dem ersten Umsatz für alle innerhalb der EU erbrachten grenzüberschreitenden Lieferungen / sonstigen Leistungen zur Ortsverlagerung.

Mit Einführung des OSS Verfahrens wird die EU-Umsatzliste Kunden ohne UStID angepasst. Diese Liste rufen Sie unter <Auswertungen/EU-Geschäftsvorfälle/Umsätze mit Kunden ohne Ust-IDNr. (OSS)> auf.

Im Ergebnis erhalten Sie zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung eine Auswertung über alle Umsätze auf Steuercodes an Nichtunternehmer, die durch die Lieferschwelendefinition berücksichtigt werden. Im unteren Bereich der Liste wird dargestellt, ob die neue länderübergreifende Lieferschwelle überschritten wurde:

Selektion

01 Meldezeitraum 42 = 2. Quartal 2021

02 Von EU-Kunde 0000-0000

03 Bis EU-Kunde 9999-9999

Aktion

Umsätze mit EU-Kunden ohne UStIdNr. im 2.Quartal 2021			FJ 2021	Datum 27.05.2021	Seite 1
Land	Kunde	Kurzbezeichnung	Nettoumsatz Wkz	SC	Steuerbetrag
ES	D 5100-0000	Kunde Spanien o. USt-Id-	8.333,33 EUR	030	1.666,67
ES	D 5110-0000	Kunde2 Spanien o. UStH	850,00 EUR	030	170,00
		Spanien	9.183,33 EUR	030	1.836,67
ES	D 5100-0000	Kunde Spanien o. USt-Id-	4.347,83 EUR	033	652,17
ES	D 5110-0000	Kunde2 Spanien o. UStH	782,61 EUR	033	117,39
		Spanien	5.130,44 EUR	033	769,56
FR	D 5200-0000	Privatperson in Frankreich	10.118,04 EUR	035	1.881,96
		Frankreich	10.118,04 EUR	035	1.881,96
PL	D 4100-0000	Kunde PL ohne USt-Id-Nr	171,72 EUR	040	37,78
		Polen	171,72 EUR	040	37,78
PL	D 4100-0000	Kunde PL ohne USt-Id-Nr	7.507,50 EUR	041	825,83
		Polen	7.507,50 EUR	041	825,83
		Total	32.111,03 EUR		5.351,80
		Lieferschwelle	10.000,00 EUR		
		Überschreitung	ja		

Sofern die Lieferschwelle von 10.000,00 EUR erreicht wurde, sind bei sämtlichen EU-Ländern innerhalb der Ländertabelle die Lieferschwelle von Ihnen als überschritten zu kennzeichnen:

Ländertabelle bearbeiten					
EU-Kürzel	Ländename	Lieferschwelle		Überschritten	
AT	Österreich	10.000,00	€	Ja	▼
BE	Belgien	10.000,00	€	Ja	▼
CY	Zypern	10.000,00	€	Ja	▼
CZ	Tschechische Republik	10.000,00	€	Ja	▼
DE	Deutschland	10.000,00	€	Ja	▼
DK	Dänemark	10.000,00	€	Ja	▼
EE	Estland	10.000,00	€	Ja	▼
EL	Griechenland	10.000,00	€	Ja	▼
ES	Spanien	10.000,00	€	Ja	▼
FI	Finnland	10.000,00	€	Ja	▼
FR	Frankreich	10.000,00	€	Ja	▼
GB	Großbritannien	10.000,00	€	Ja	▼
HR	Kroatien	10.000,00	€	Ja	▼
HU	Ungarn	10.000,00	€	Ja	▼
IE	Irland	10.000,00	€	Ja	▼
IT	Italien	10.000,00	€	Ja	▼
LT	Litauen	10.000,00	€	Ja	▼
LU	Luxemburg	10.000,00	€	Ja	▼
LV	Lettland	10.000,00	€	Ja	▼
MT	Malta	10.000,00	€	Ja	▼
NL	Niederlande	10.000,00	€	Ja	▼
PL	Polen	10.000,00	€	Ja	▼
PT	Portugal	10.000,00	€	Ja	▼
SE	Schweden	10.000,00	€	Ja	▼

Der genaue Ablauf des Meldeverfahren durch ein Online-Portal des Bundeszentralamt für Steuern wurde noch nicht veröffentlicht. Eine Schnittstellenanbindung zur direkten Übertragung der Meldedatensätze wird es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geben.

Beispiel:

In einem Unternehmen wird durch Versandhandelsumsätze (Onlinehandel Fernverkäufe) und/oder Dienstleistungen (z.B. Webhosting, digitale Inhalte, Personenbeförderungsleistungen usw.) an Nichtunternehmer die Umsatzschwelle i. H. v. 10.000,00 Euro netto im Jahr 2021 voraussichtlich überschritten:

- Das Unternehmen lässt sich für das OSS Verfahren registrieren. (Ansonsten müsste sich das Unternehmen alle Umsätze ab 10.001,00 Euro (netto) in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu melden.)
- Die Anmeldung/Registrierung im Portal des Bundeszentralamtes f. Steuern muss vor dem 01.07.2021 erfolgen. (<https://www.elster.de/bportal/start>).
- Ihre Sage New Classic befindet sich zum Zeitpunkt 01.07.2021 auf dem aktuellen Programmstand (die OSS EU-Umsatzliste wird per Live Update zur Verfügung gestellt).
- Die einzelnen EU-Lieferschwellen werden in der Ländertabelle als überschritten gekennzeichnet (eventuelle Geschäftsvorfälle nach der alten Lieferschwellenbetrachtung sind vorher abzuschließen).
- Die betroffenen Umsätze (siehe Liste) sind im Rahmen einer Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), elektronisch an das BZSt zu melden und die eventuelle Zahllast ist an die Kasse der Finanzverwaltung zu entrichten.